

Nürnberg Ende Oktober.¹⁾ Bei den Reichstagsverhandlungen muß der Bischof von Lübeck eine gewichtige Rolle gespielt haben.

Denn er gehörte auch der königlichen Kommission an, die zu Nürnberg einen letzten Versuch mit den Städten machen sollte. Die Wichtigkeit des Verhandlungsgegenstandes spiegelt sich wider in der Zusammenlegung des Ausschusses: neben Fürsten, wie dem Bischof von Bamberg und dem Burggrafen von Nürnberg stehen alterprobte Räte aus der Schule Karls: Landgraf Hans von Leuchtenberg; Nikolaus von Riesenburg, einst Propst von Kamerich (Cambrai), jetzt Propst zu Bonn; unser Bischof Konrad; endlich aus dem obersten Rat von Böhmen der Obersthofmeister Konrad Kragirz.²⁾ Doch die Besprechungen endeten etwa am 8. November ohne Ergebnis; die Bundesversammlung hatte ihre Vertreter den Räten von Worms und Speyer, nicht dem von Straßburg entnommen.³⁾

Der erste politische Versuch des Bischofs von Lübeck in der Landfriedensfrage war gescheitert. Unverdrossen setzte er zum zweiten an. Mit seiner Vorbereitung ließ er am 17. November sich selbst vom König beauftragen.⁴⁾ Aus dem königlichen Entwurf und dem städtischen Gegenentwurf stellte er einen dritten⁵⁾ zusammen, in dem kennzeichnenderweise fehlen: aus dem königlichen Entwurf die Artikel 14: das getarnte Pfahlbürgerverbot, und 16: Pfandnahme; aus dem städtischen Gegenentwurf die Artikel 14: Pfandnahme und 15: Ausnehmung der bereits bestehenden Einungen und Bündnisse, vielleicht auch Artikel 17: gegenseitiges Besatzungsrecht der Mitglieder. Für diesen Entwurf sollten zuerst die rheinischen Städte und hier voran Straßburg und die Städte im Elsaß gewonnen werden.

Bald nach dem 19. November verließ der Bischof Böhmen. Er dürfte zuerst mit Nürnberg verhandelt haben, mit dessen Rats-

¹⁾ RUA. . Nr. 183—185, 186 Art. 1

²⁾ RUA. : S. 327, 10 ff.

³⁾ RUA. : S. 328, 22.

⁴⁾ RUA. : S. 328, 40 a ff.

⁵⁾ Dieser dritte Entwurf läßt sich aus RUA. Nr. 191 herauschälen unter Benützung der von Weizsäcker S. 312 aufgestellten Übersicht; unzutreffend ist 3. 21 die Gleichsetzung von Nr. 191 Art. 36 mit Nr. 181 Art. 15.